



GEWERBEINFORMATION

Holzbau-Meister gem. § 94 Z 82 GewO 1994

Basisinformationen

Gewerbeart	Reglementiertes Gewerbe
Behörde für die Gewerbeanmeldung	Bezirksverwaltungsbehörde
Behörde für die individuelle Befähigung	Bezirksverwaltungsbehörde
Fundstelle Befähigungsnachweis	Verordnung BGBl. II 102/2003
Fundstelle Spezialbestimmungen	§ 149 GewO 1994

Befähigungsnachweis

Übersicht

ACHTUNG: Befähigungsnachweis kann nach der GewO 1994 idF BGBl I Nr. 111/2002 für selbständige Planung, Berechnung und Leitung von Bauten, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind (§ 149 Abs. 7 GewO 1994) nur gem. § 18 Abs. 1 GewO 1994 erbracht werden (keine individuelle Befähigung).

Volltext

Auf Grund des § 18 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2008, wird verordnet:

Zugangsvoraussetzungen

§ 1. (1) Die fachliche Qualifikation zum Antritt des Gewerbes der Zimmermeister (§ 94 Z 82 GewO 1994) ist durch

1. a) Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss der Studienrichtung Architektur oder Bauingenieurwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen - Bauwesen oder Kulturtechnik und Wasserwirtschaft oder den erfolgreichen Abschluss eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges und eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit in leitender Stellung (Abs. 2) oder
 - b) Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule oder deren Sonderformen, deren Ausbildung im Bereich Bautechnik mit einem für das reglementierte Gewerbe spezifischen Schwerpunkt liegt, und eine mindestens eineinhalbjährige fachliche Tätigkeit in leitender Stellung (Abs. 2) oder
 - c) Zeugnisse über die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Zimmerer bzw. Zimmerei und eine mindestens zweijährige, nicht im Rahmen eines Lehrverhältnisses zurückgelegte fachliche Tätigkeit in leitender Stellung (Abs. 2) oder
 - d) Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss einer nicht in lit. b angeführten mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule oder ihrer Sonderformen, deren Ausbildung im Bereich Bautechnik mit einem für das reglementierte Gewerbe spezifischen Schwerpunkt liegt, und eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit in leitender Stellung (Abs. 2) und
2. das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung als erfüllt anzusehen.
- (2) Unter einer fachlichen Tätigkeit in leitender Stellung im Sinne des Abs. 1 lit a bis d ist eine im Rahmen einer ausführenden und planenden Zimmermeistertätigkeit zurückgelegte, der Funktion eines Bauleiters oder Poliers entsprechende Tätigkeit zu verstehen.
- (3) Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation zum Antritt des Gewerbes der Zimmermeister hinsichtlich der ausführenden Tätigkeiten als erfüllt anzusehen:
1. das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung nach Abs. 1 Z 2 oder
 2. Belege über eine ununterbrochene sechsjährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder

3. Belege über eine ununterbrochene dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige vorherige erfolgreich abgeschlossene Ausbildung nachgewiesen wird, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannt ist, oder

4. Belege über eine ununterbrochene vierjährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn für die betreffende Tätigkeit eine mindestens zweijährige vorherige erfolgreich abgeschlossene Ausbildung nachgewiesen wird, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannt ist, oder

5. Belege über eine ununterbrochene dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger, wenn für die betreffende Tätigkeit eine mindestens fünfjährige einschlägige Tätigkeit als Unselbstständiger nachgewiesen wird, oder

6. Belege über eine ununterbrochene fünfjährige fachspezifische Tätigkeit in leitender Stellung, davon eine mindestens dreijährige einschlägige Tätigkeit mit technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens, wenn für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige vorherige erfolgreich abgeschlossene Ausbildung nachgewiesen wird, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannt ist.

(4) Die im Abs. 3 Z 2 und 5 geregelten Tätigkeiten dürfen vom Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung an gerechnet nicht vor mehr als zehn Jahren beendet worden sein.

(5) Ausbildungen im Sinne von Abs. 3 Z 3, 4 und 6 sind die Folgenden:

1. Studienrichtung Architektur oder Bauingenieurwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen - Bauwesen oder Kulturtechnik und Wasserwirtschaft;

2. Fachlich einschlägiger Fachhochschul-Studiengang;

3. Berufsbildende höhere Schule oder deren Sonderform, deren Ausbildung im Bereich Bautechnik mit einem für das reglementierte Gewerbe spezifischen Schwerpunkt liegt;

4. Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Zimmerer bzw. Zimmerei;

5. In den Z 1 bis 4 nicht angeführte berufsbildende Schule oder deren Sonderform, deren Ausbildung im Bereich Bautechnik mit einem für das reglementierte Gewerbe spezifischen Schwerpunkt liegt, oder andere vorher erfolgreich abgeschlossene Ausbildung, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannt ist, mit vergleichbarer Schwerpunktsetzung.

Übergangsbestimmung

§ 2. Zeugnisse über die erfolgreich abgelegte Konzessionsprüfung für das Gewerbe der Zimmermeister, die gemäß der Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 27. Februar 1990, BGBl. Nr. 107, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 37/1996 über den Befähigungsnachweis für die konzessionierten Baugewerbe erworben worden sind, sowie Zeugnisse über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung für das Zimmermeistergewerbe, die gemäß der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für die Baugewerbe (Baugewerbe-Befähigungsnachweisverordnung), BGBl. Nr. 294/1996, erworben worden sind, gelten als Zeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 Z 2.

Befähigungsprüfungsordnung:

www.wko.at/service/bildung-lehre/Holzbau-Meister_Endfassung_20052015.pdf

Spezialbestimmungen

§ 149. (1) Der Holzbau-Meister (§ 94 Z 82) ist zur Ausführung von Bauarbeiten, bei denen Holz als Baustoff verwendet wird, wie zur Herstellung von Holzhäusern, Dachstühlen, Holzbrücken, Holzveranden, Holzstiegen, Holzbalkonen und dergleichen berechtigt.

- (2) Bei Ausführung der Arbeiten gemäß Abs. 1 darf der Holzbau-Meister auch andere Werkstoffe als Holz verwenden. Der Holzbau-Meister ist weiters zur Herstellung von Hauseingangstüren aus Massivholz, Holzfußböden aller Art und von gezimmerten Holzgegenständen berechtigt.
- (3) Die im Abs. 1 angeführten Arbeiten darf der Holzbau-Meister, wenn die Mitwirkung verschiedener Baugewerbe erforderlich ist und soweit Abs. 4 nicht anderes bestimmt, nur unter der Leitung eines Baumeisters ausführen.
- (4) Der Holzbau-Meister ist jedoch berechtigt, Bauten, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, selbstständig sowohl zu planen und zu berechnen als auch zu leiten und die Bauaufsicht durchzuführen und nach Maßgabe des § 99 Abs. 2, der sinngemäß anzuwenden ist, auszuführen.
- (5) Der Holzbau-Meister ist zur Aufstellung von Gerüsten, für die statische Kenntnisse erforderlich sind, berechtigt.
- (6) Der Holzbau-Meister ist im Rahmen seiner Gewerbeberechtigung zur Vertretung seines Auftraggebers vor Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts berechtigt.
- (7) Die Befähigung für Tätigkeiten gemäß Abs. 4 kann nur im Wege eines Befähigungsnachweises gemäß § 18 Abs. 1 erbracht werden.
- (8) Wird das Gewerbe der Holzbau-Meister in einem Umfang angemeldet, der nicht das Recht zur umfassenden Planung gemäß Abs. 4 beinhaltet, hat der Gewerbeanmelder die Bezeichnung "Holzbaugewerbetreibender" unter Beifügung der entsprechenden Einschränkung zu verwenden. Nur Gewerbetreibende, deren Gewerbeberechtigung das Recht zur Planung gemäß Abs. 4 beinhaltet, dürfen die Bezeichnung "Holzbau-Meister" verwenden. Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Holzbau-Meistertätigkeitsbereiches eingeschränkt auf die Ausführung von Arbeiten gemäß Abs. 1 und 2 berechtigt sind, dürfen keine Bezeichnung verwenden, die den Eindruck erwecken könnte, dass sie zu Tätigkeiten gemäß Abs. 4 berechtigt sind.

Berufsumfang

Das Holzbau-Meistertätigkeitsbereich umfasst die Planung, Berechnung, Leitung, und Ausführung sämtlicher Bauten, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, darunter insbesondere folgende Tätigkeiten:

1. Planung, Berechnung, Herstellung, Montage, Wartung, Reparatur, Restaurierung und Instandhaltung von Brücken, Bauwerken, Bauwerksteilen, Fertigbauwerken, Fertigbauwerksteilen, Treppen und Decken aus Holz, Holzwerk- und Trockenbaustoffen
2. Planung, Berechnung, Herstellung und Montage von Verschalungen, Lattungen und Verkleidungen aus Holz, Holzwerk- und Trockenbaustoffen an Außen- und Innenflächen mit allen funktionsbedingten Schichten
3. Herstellung und Montage von Spiel- und Sportgeräten
4. Ausführung von Akustik- und Trockenbauarbeiten
5. Entwurf und Ausführung von Messebauarbeiten aus Holz, Holzwerk- und Kunststoffen
6. Ausführung von Tiefbauarbeiten für Hafen-, Wehr- und Wasserbauten, von Gründungen und Rammungen sowie Pfahl- und Schwellenrosten
7. Ausführen von Dach-, Turm- und Wandschalungen und von Dach-, Turm- und Wandlattungen sowie Dacheindeckungen mit Holzschildern
8. Verlegen von Polsterhölzern und Schwingkonstruktionen sowie Aufdoppelungen für Fußböden
9. Verlegen und Abschleifen von Schiffsböden, Riemen und nicht textilen Bodenbelägen
10. Herstellung und Montage von Schutz- und Lehrgerüsten und Betonschalungen
11. Herstellung von Abfangungen, Absteifungen, Unterstellungen und Pölzungen
12. Durchführung von Holzschutzarbeiten und Schädlingsbekämpfung
13. Aufschnüren der Konstruktionen, Anreißen und Abbinden der Konstruktionsteile, insbesondere der Schiftungen und Treppen
14. Aufstellen, Verbinden, Befestigen, Richten und Montieren von Konstruktionen und Konstruktionsteilen
15. Einbauen von Wänden, Decken, Böden, Treppen, Toren, Türen, Fenstern und Portalen
16. Anbringen von Verkleidungen

17. Anbringen von Stoffen zur Wärme- und Schalldämmung, zur Schalldämpfung und zum Brand- und Feuchtigkeitsschutz
18. Ausführen von Arbeiten des biologischen, vorbeugenden und chemischen Holz- und des Oberflächenschutzes
19. Erstellen von Einreichplänen
20. Vertretung des Auftraggebers vor Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts

Branchen- und Fachgruppeninformationen

107 Landesinnung Holzbau Oberösterreich

Fachgruppengeschäftsführer:in	
	DI Dr. Markus Hofer
	<p>Adresse: Hessenplatz 3 4020 Linz</p> <p>Zimmer: 218</p> <p>Telefon: +43 5 90909 4110</p> <p>Fax: +43 5 90909 4119</p> <p>E-Mail: holzbau@wkoee.at</p>
Innungsmeister	Josef Frauscher
Innungsmeister-Stv.	Dip.-Ing.(FH) Alois Eislmair, MSc DI DI (FH) Daniel Johannes Wagner

Grundumlageninformation

107 Holzbau

Beschluss der Innungstagung vom 12.09.2023

Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. € 590,00
Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.

Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: 100,00%

Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangen Jahres und
davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) 0,75%

Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: € 7.800,00

Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.

Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG Mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 295,00

Wer erstmalig durch eine Berechtigung oder den rechtmäßigen und selbständigen Betrieb einer Unternehmung eine Kammermitgliedschaft erwirbt, ist im darauffolgenden Kalenderjahr von der Pflicht zur Entrichtung der Grundumlage befreit. Dies gilt nicht im Fall einer Rechtsformänderung oder Umgründung.

Die Grundumlagenvorschreibungen werden über das Unternehmerserviceportal "e-zugestellt". Unternehmen sind seit 1.1.2020 verpflichtet, an der elektronischen Zustellung teilzunehmen.

Ausgenommen sind nur jene Unternehmen, die wegen Unterschreitens der Umsatzgrenze nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind.

Berufszweige

0115 - Holzschindelerzeuger
0100 - Holzbau-Meister
0105 - Holzbaugewerbetreibender, eingeschr. auf ausführende Tät.
0110 - Holzbaugewerbetreibender, eingeschränkt auf Teilbereiche

Österreichweite Brancheninformationen

Links

[Branchendaten Bundesinnung Holzbau \(107\)](#)

Österreichweite Anmerkungen

Anmerkungen ohne Gewähr (extern)

Bei diesem Gewerbe handelt es sich um ein sogenanntes "Zuverlässigkeitsgewerbe". Dieses darf erst nach Vorliegen eines rechtskräftigen, die besondere Zuverlässigkeit feststellenden Bescheides ausgeübt werden.

Gütesiegel "staatlich geprüft"

Gewerbebetriebe, deren Inhaber oder gewerberechtlicher Geschäftsführer eine staatliche Befähigungsprüfung für Gewerbe mit Qualifikationserfordernis (ausgenommen Handwerke) erfolgreich abgelegt hat, dürfen bei der Namensführung und bei der Bezeichnung der Betriebsstätte den Begriff "staatlich geprüft" verwenden.

Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat dazu die Verordnung über ein Gütesiegel für reglementierte Gewerbe, die keine Handwerke sind, BGBl. II Nr. 362/2019 vom 29.11.2019, erlassen.

<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2019/362/20191129>

Landesspezifische Anmerkungen

Anmerkungen ohne Gewähr (extern)

Hier finden Sie unser Serviceverzeichnis:

<https://www.wko.at/Content.Node/branchen/ooe/Holzbau/Serviceverzeichnis.html>

Das Gründerinformationssystem (GIS) und darin enthaltene Gewerbeinformationen sind urheberrechtlich geschützt. Die Informationen sind nur für Ihre persönliche Verwendung als Gründer bestimmt. Jede weitergehende Nutzung, jede Form von gewerblicher Nutzung und jede Weitergabe an Dritte (auch in Teilen oder in überarbeiteter Form) ohne Zustimmung Ihrer Wirtschaftskammer ist untersagt.

Die Inhalte des GIS dürfen nicht abgeändert werden. Sämtliche Ausdrucke sind mit dem Logo des Gründerservice der Wirtschaftskammer gekennzeichnet.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass durch den Zugang zum GIS keine Rechte, welcher Art auch immer, an den Immateriagüterrechten der Wirtschaftskammern Österreichs, insbesondere an der Datenbank des GIS selbst, übertragen werden.

Soweit in den Gewerbeinformationen personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Die im GIS enthaltenen Gewerbeinformationen wurden von den Wirtschaftskammern Österreichs mit größter Sorgfalt erstellt und werden regelmäßig aktualisiert. Die Angaben dienen der Erstinformation und ersetzen keinesfalls eine eingehende gewerberechtliche Beratung. Für Schäden, die infolge mangelnder Geeignetheit von Informationen zu einem bestimmten Zweck, Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit oder zeitliche bzw. inhaltliche Überholung eintreten, kann trotz aller Sorgfalt keine Haftung übernommen werden.